

Gesetzgebungs-Agenda 2014/1

Lic. iur. Rainer Zigerlig*/Lic. iur. Heinz Baumgartner**/Lic. iur. Pascal Duss***

Inhalt

1 Bund	96	2 Kantone	104
1.1 Eidg. Volksinitiative für die Einführung eines Kinderbetreuungsabzugs auch für Eltern, die ihre Kinder selbst betreuen	96	2.1 Appenzell Innerrhoden	104
1.2 Steuerabzüge für Aus- und Weiterbildung	96	2.2 Basel-Stadt	104
1.3 Begrenzung des Fahrkostenabzugs	96	2.3 Bern	105
1.4 Besteuerung nach dem Aufwand	97	2.4 Freiburg	105
1.5 Vereinfachung der Mehrwertsteuer	97	2.5 Graubünden	105
1.6 Eidg. Volksinitiative für eine Gleichstellung des Gastgewerbes mit dem Nahrungsmittelverkauf bei der Mehrwertsteuer	97	2.6 Luzern	105
1.7 Stempelabgaben – allfällige Abschaffung, insbesondere der Emissionsabgabe	98	2.7 Obwalden	105
1.8 Eidg. Volksinitiative zur Abschaffung der Heiratsstrafe	99	2.8 Schwyz	106
1.9 Eidg. Volksinitiative für steuerfreie Kinder- und Ausbildungszulagen	99	2.9 Solothurn	106
1.10 Neuregelung des Steuererlasses und Aufhebung der eidg. Erlasskommission (EEK)	100	2.10 St.Gallen	106
1.11 Eidg. Volksinitiative «Energie- statt Mehrwertsteuer»	100	2.11 Tessin	107
1.12 Eidg. Volksinitiative für die Schaffung einer Bundeserbschafts- und Schenkungssteuer	101	2.12 Thurgau	107
1.13 Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens	102	2.13 Zürich	107
1.14 Unternehmenssteuerreform III – EU-Dialog über Unternehmenssteuerregimes	103	3 International	107
1.15 In der Wintersession 2013 behandelte Motionen und Initiativen	103	3.1 Überblick	107
		3.2 Bulgarien	108
		3.3 Irland	108
		3.4 Portugal	108
		3.5 Slowenien	108
		3.6 Tschechische Republik	108
		3.7 Turkmenistan	108
		3.8 StAhiG	108

* Ehem. Leiter des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen.

** Juristischer Mitarbeiter des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen.

*** Stv. Leiter bilaterale Steuerfragen, Staatssekretariat für internationale Finanzfragen, Bern.

1 Bund

1.1 Eid. Volksinitiative für die Einführung eines Kinderbetreuungsabzugs auch für Eltern, die ihre Kinder selbst betreuen

In der Volksabstimmung vom 24.11.2013 lehnten Volk und Stände die am 12.7.2011 eingereichte eidg. Volksinitiative «Familieninitiative: Steuerabzüge auch für Eltern, die ihre Kinder selber betreuen» ab.¹

1.2 Steuerabzüge für Aus- und Weiterbildung

Am 27.9.2013 erliessen die eidg. Räte das BG über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten.² Zuvor hatte der Ständerat den letzten abweichenden Beschlüssen des Nationalrats im Differenzbereinungsverfahren zugestimmt.³ Mit diesem BG wird der bisherige Abzug für Weiterbildungs- und Umschulungskosten als Berufskostenabzug (Art. 9 Abs. 1 zweiter Satz StHG, Art. 26 Abs. 1 Bst. d DBG) durch einen allgemeinen Abzug abgelöst, der neu auch den Abzug der berufsorientierten Ausbildungskosten mitumfasst (Art. 9 Abs. 2 StHG, Art. 33 Abs. 1 Bst. j DBG). Mit dem einheitlichen Abzug der Kosten für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung entfällt in diesem Bereich die Unterscheidung zwischen Aus- und Weiterbildungskosten, die bisher in der Praxis immer wieder zu Abgrenzungsschwierigkeiten führte. Der Abzug von Ausbildungskosten ist allerdings grundsätzlich eingegrenzt auf die Kosten von Bildungsaktivitäten auf der Sekundarstufe II des schweizerischen Bildungswesens, d. h. nach einem ersten Abschluss, und auf der Tertiärstufe (universitäre Hochschulen, pädagogische Hochschulen, Fachhochschulen und höhere Berufsbildung). Nur wenn das 20. Lebensjahr vollendet ist, können weitere Ausbildungskosten abgezogen werden. Ausgeschlossen bleiben indessen in jedem Fall Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II. Vom Abzug gänzlich ausgenommen sind damit die Kosten für die Erstausbildung. Auch ist der Abzug neu frankenmässig begrenzt; dies im Gegensatz zum bisher geltenden Abzug für Weiterbildungs- und Umschulungskosten als Berufskosten. Bei der direkten Bundessteuer soll der Abzug höchstens Fr. 12 000 betragen; für die kantonalen Steuern bestimmt sich der Maximalabzug nach kantonalem Recht.

Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals,

einschliesslich die Umschulungskosten, gehören neu uneingeschränkt zum geschäftsmässig begründeten Aufwand und stellen damit neu in keinem Fall einen geldwerten Vorteil für den Arbeitnehmer dar. Im Ergebnis hat diese Regelung eine gewisse Ungleichbehandlung der Arbeitnehmer zur Folge, je nachdem, ob der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer selber für die Kosten der Aus- und Weiterbildung aufkommt. Für Letzteren ist die Abzugsobergrenze massgebend, für Ersteren nicht.

Die Referendumsfrist ist am 16.1.2014 unbenutzt abgelaufen. Der Bundesrat hat nunmehr das Inkrafttreten zu bestimmen. Die Kantone haben ihre Gesetzgebung auf diesen Zeitpunkt anzupassen. Ab diesem Zeitpunkt findet das Bundesrecht direkt Anwendung, wenn ihm das kantonale Recht widerspricht. In diesem Fall hat die Kantonsregierung die erforderlichen vorläufigen Vorschriften zu erlassen.

1.3 Begrenzung des Fahrkostenabzugs

Am 6.9.2010 wurde die Volksinitiative «Für den öffentlichen Verkehr» eingereicht. Sie verlangt eine gesicherte Finanzierung für den öffentlichen Verkehr. Dazu will sie Gelder aus der Mineralölsteuer, die bis heute dem Strassenverkehr zukommen, zugunsten des öffentlichen Verkehrs und der Verlagerung einsetzen. Der Bundesrat lehnt diese Volksinitiative indessen ab. Nach seiner Auffassung würde sie die zukünftige Finanzierung der Strasseninfrastruktur in Frage stellen. Er stellte ihr aber mit der Botschaft vom 18.1.2012 über den Entwurf eines BB über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur einen direkten Gegenentwurf gegenüber.⁴

Ein Bestandteil des Gegenentwurfs ist ein BG über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur.⁵ Dieses sieht u. a. im Rahmen der Berufskosten eine Begrenzung des Fahrkostenabzugs bei der direkten Bundessteuer auf höchstens Fr. 3000 für Unselbständigerwerbende vor. Die Kantone sollen neu ebenfalls einen Maximalabzug festsetzen können.

Die eidg. Räte hiessen am 20.6.2013 den BB über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur als direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative gut.⁶ Schliesslich beschlossen sie am 21.6.2013, die Volksinitiative und den Gegenentwurf Volk und Ständen zur Abstimmung zu unterbreiten, mit der Empfehlung, die Volksinitiative abzulehnen und den Gegenentwurf anzunehmen.⁷

1 Für Einzelheiten s. Gesetzgebungs-Agenda 2013/4, FStR 2013, 329.
2 BBI 2013, 7385.
3 Für Einzelheiten s. Gesetzgebungs-Agenda 2013/3, FStR 2013, 255.

4 BBI 2012, 1577.
5 BBI 2012, 1761.
6 BBI 2013, 4725.
7 BBI 2013, 4721.

Am 28.6.2013 zog das Initiativkomitee die Volksinitiative zurück. Mit dem breit abgestützten Gegenvorschlag sieht es die Ziele der Initiative als erreicht.⁸ In der Volksabstimmung vom 9.2.2014 nahmen Volk und Stände den Gegenterwurf zur Volksinitiative an. Das entsprechende BG wird dem fakultativen Referendum unterstehen.

1.4 Besteuerung nach dem Aufwand

Am 28.9.2012 erliessen die eidg. Räte das BG über die Besteuerung nach dem Aufwand,⁹ das verschiedene Verschärfungen und Präzisierungen enthält, um die Akzeptanz der Aufwandbesteuerung zu stärken.¹⁰ Nach unbeutztem Ablauf der Referendumsfrist hat der Bundesrat das BG nunmehr mit Beschluss vom 20.2.2013 gestaffelt in Kraft gesetzt. Die entsprechenden Bestimmungen im StHG traten auf den 1.1.2014 in Kraft. Ab dem 1.1.2016 gelten die neuen Bestimmungen auch bei der direkten Bundessteuer. Das BG sieht vor, dass die Kantone ihre Gesetzgebung innert 2 Jahren nach dessen Inkrafttreten anzupassen haben. Mit der vom Bundesrat beschlossenen Staffelung des Inkrafttretens wird damit ermöglicht, dass die Verschärfung der Aufwandbesteuerung für in der Schweiz domizilierte Ausländer gleichzeitig bei der direkten Bundessteuer und bei den kantonalen Steuern Anwendung findet.¹¹

Gleichzeitig hat der Bundesrat eine Totalrevision der Verordnung über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer¹² beschlossen, um diese der geänderten Gesetzgebung anzupassen. Sie tritt gleichzeitig mit den geänderten Gesetzesbestimmungen in Kraft.¹³

Nach dem Erlass des BG ist die eidg. Volksinitiative «Schluss mit den Steuerprivilegien für Millionäre (Abschaffung der Pauschalbesteuerung)» zustande gekommen.¹⁴ Sie sieht vor, in der BV festzuschreiben, dass die Besteuerung nach dem Aufwand untersagt ist. Der Bund wäre bei Annahme der Initiative verpflichtet, innert 3 Jahren die Ausführungsgesetzgebung zu erlassen. Sollte innert dieser Frist kein Ausführungsgesetz in Kraft gesetzt werden, wäre die Regelung in der BV direkt anwendbar.¹⁵

Mit Botschaft vom 26.6.2013 empfiehlt der Bundesrat den eidg. Räten Ablehnung der Initiative. Nach seiner Ansicht ist die Aufwandbesteuerung ein wichtiges standortpolitisches Instrument. Mit dem am 28.9.2012 erlassenen BG über die Besteuerung nach dem Aufwand sei ein ausgewogener Kompromiss zwischen Steuergerechtigkeit und Standortattraktivität erzielt worden, der nicht bereits wieder in Frage gestellt werden sollte.¹⁶

In der Wintersession 2013 beschloss der Ständerat, der die Vorlage als Erstrat beriet, entsprechend dem bundesrätlichen Antrag Volk und Ständen Ablehnung der Initiative zu empfehlen.

1.5 Vereinfachung der Mehrwertsteuer

Seit dem 1.1.2010 ist das neue Mehrwertsteuergesetz in Kraft, das ursprünglich den 1. Teil einer umfassenden Mehrwertsteuerreform beinhalten sollte.¹⁷ Am 23.6.2010 verabschiedete der Bundesrat die Zusatzbotschaft zur Botschaft zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer,¹⁸ welche den 2. Teil der Steuerreform konkretisierte. Die ursprüngliche Vorlage des Bundesrats sah namentlich vor, die heute geltenden 3 Steuersätze durch einen Einheitsatz zu ersetzen und die Mehrheit der Steuerausnahmen abzuschaffen.

Nach längerer Beratungsphase traten der Nationalrat in der Sommersession 2013 und der Ständerat in der Herbstsession 2013 auf die Vorlage eines 2. Teils der Mehrwertsteuerreform auch in abgeänderter Fassung gar nicht ein. Stattdessen hat der Bundesrat aufgrund einer Motion der WAK des Nationalrats, der beide Räte zustimmten, einen Entwurf zu einer kleinen Revision des MWSTG auszuarbeiten, welcher namentlich die unbestrittenen Punkte aus den Vorschlägen des Bundesrats enthalten soll.¹⁹

1.6 Eidg. Volksinitiative für eine Gleichstellung des Gastgewerbes mit dem Nahrungsmittelverkauf bei der Mehrwertsteuer

Am 21.9.2011 wurde die vom Verband GastroSuisse lancierte eidg. Volksinitiative «Schluss mit der MWSt-Diskriminierung des Gastgewerbes!» eingereicht. Sie ist in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs abgefasst und verlangt die Ergänzung von Art. 130 BV mit einem neuen Abs. 1^{bis}, nach dem gastgewerbliche Leistungen dem gleichen Steuersatz wie die Lieferung von Nahrungsmitteln

8 S. Medienmitteilung Grüne Schweiz (vom 28.6.2013), www.gruene.ch/web/gruene/de/positionen/umwelt/verkehr/schiene/medienmitteilungen/rueckzug_oev_initiative.html.

9 AS 2013, 779.

10 S. Gesetzgebungs-Agenda 2013/1, FStR 2013, 72 f.

11 S. Medienmitteilung des EFD (vom 20.2.2013), www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=47841.

12 SR 642.123.

13 AS 2013, 787.

14 BBI 2012, 9228.

15 BBI 2011, 3553.

16 BBI 2013, 5427; s. Medienmitteilung des EFD (vom 26.6.2013), www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=49418.

17 SR 641.20.

18 BBI 2010, 5397.

19 Für Einzelheiten s. Gesetzgebungs-Agenda 2013/4, FStR 2013, 331.

teilen unterliegen sollen, ausgenommen alkoholische Getränke, Tabak und andere Raucherwaren, die im Rahmen von gastgewerblichen Leistungen abgegeben werden.²⁰ Mit Verfügung vom 13.10.2011 stellte die Bundeskanzlei das Zustandekommen dieser Volksinitiative fest.²¹

Mit dieser Volksinitiative will GastroSuisse erreichen, dass verzehrfertige Speisen und alkoholfreie Getränke, unabhängig von ihrem Verzehrort, gleich besteuert werden. Auf diese Weise könnte vermieden werden, dass auf Leistungen des Gastgewerbes ein höherer Mehrwertsteuersatz zur Anwendung gelangt als auf den Leistungen der Take-away-Betriebe und des Detailhandels.

Mit Botschaft vom 14.9.2012²² beantragt der Bundesrat den eidg. Räten, die Volksinitiative Volk und Ständen mit der Empfehlung auf Ablehnung zu unterbreiten. Nach seiner Auffassung soll an der geltenden Ordnung, wonach Essen und Trinken in Restaurants mehrwertsteuerrechtlich nicht gleich behandelt wird wie der Kauf von Lebensmitteln, festgehalten werden. Es sei sachlich nicht gerechtfertigt, die Abgabe von Nahrungsmitteln im Gastgewerbe dem Nahrungsmittelverkauf steuerlich gleichzustellen, wie es die Volksinitiative fordert.²³

Die WAK des Nationalrats, der diese Volksinitiative als Erstrat zu behandeln hatte, nahm dessen Beratung nach dem Entscheid des Nationalrats, auf die Vorlage eines 2. Teils der Mehrwertsteuerreform gar nicht einzutreten,²⁴ materiell auf und beschloss, eine Kommissionsinitiative einzureichen und so einen indirekten Gegenentwurf zur Volksinitiative zu erarbeiten. Nachdem in der Folge auch die WAK des Ständerats diesem Beschluss zustimmte, nahm die WAK des Nationalrats an ihrer Sitzung vom 13.8.2013 einen entsprechenden Gesetzesentwurf mehrheitlich an. Dieser sieht vor, die steuerliche Benachteiligung der Gastronomie-Branche gegenüber dem Take-away-Sektor zu verringern, indem neu nicht nur gastgewerbliche Leistungen dem Mehrwertsteuernormalsatz unterliegen, sondern auch zu warmem Verzehr bereitete Speisen und Getränke, die von der Kundschaft mitgenommen werden. Damit könnte die bestehende Wettbewerbsverzerrung zwischen den beiden Branchen zwar nicht aufgehoben, aber zumindest deutlich reduziert werden. Im Gegensatz zur Volksinitiative von GastroSuisse würde damit nicht die Gleichbesteuerung von gastgewerblichen Leistungen und allen Nahrungsmitteln

verlangt.²⁵ Vor einer definitiven Verabschiedung des indirekten Gegenvorschlags führte die WAK des Nationalrats eine verkürzte Vernehmlassung durch, welche bis zum 30.9.2013 dauerte.²⁶

In der Wintersession 2013 beschloss der Nationalrat, entsprechend dem bundesrätlichen Antrag Volk und Ständen Ablehnung der Initiative zu empfehlen. Gleichzeitig lehnte er aber auch den von seiner WAK ausgearbeiteten indirekten Gegenentwurf ab, der in der Vernehmlassung auf starke Kritik gestossen war, da dieser neue Ungerechtigkeiten und Abgrenzungsprobleme sowie einen beträchtlichen administrativen Aufwand zur Folge gehabt hätte.

1.7 Stempelabgaben – allfällige Abschaffung, insbesondere der Emissionsabgabe

Der Bundesrat sieht gemäss seinen steuerpolitischen Prioritäten, die er an einer Aussprache vom 30.11.2011 festlegte, vor, die Emissionsabgabe auf Eigenkapital im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III²⁷ zu eliminieren, an den übrigen Stempelabgaben (Umsatz- und Versicherungsabgabe) jedoch aus finanzpolitischen Gründen festzuhalten.

Unabhängig von den steuerpolitischen Prioritäten des Bundesrats nahm die WAK-NR in Ausführung einer parlamentarischen Initiative zur schrittweisen Abschaffung der Stempelsteuer an ihrer Sitzung vom 10.1.2012 einen Vorentwurf für eine Revision des StG an, mit dem in einem 1. Schritt die Emissionsabgabe abgeschafft werden soll. Nach Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens unterbreitete sie den Vorentwurf dem Nationalrat.

In der Frühjahrssession 2013 stimmte der Nationalrat der Vorlage seiner WAK, welche eine ersatzlose Aufhebung der Emissionsabgabe vorsieht, zu, entgegen dem Antrag des Bundesrats, das Geschäft zu sistieren und es im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III zu behandeln.²⁸

In der Wintersession 2013 beschloss demgegenüber der Ständerat – nicht zuletzt aufgrund eines von seiner WAK eingeholten Berichts des Bundesrats über alle hängigen steuerrelevanten Anliegen, die zu Mindereinnahmen führen, sowie zu deren Auswirkungen auf den Finanzplan –, die Behandlung der Vorlage zu sistieren und im Einvernehmen mit dem Bundesrat erst im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III wieder aufzunehmen.

20 BBI 2010, 2351.

21 BBI 2011, 7989.

22 BBI 2012, 8319.

23 Für Einzelheiten s. Gesetzgebungs-Agenda 2013/1, FStR 2013, 74.

24 S. Abschn. 1.5.

25 S. Medienmitteilung der WAK-NR (vom 13.8.2013), www.parlament.ch/d/mm/2013/seiten/mm-wak-n-2013-08-13.aspx.

26 S. Medienmitteilung der WAK-NR (vom 19.8.2013), www.parlament.ch/d/mm/2013/Seiten/mm-wak-n-2013-08-19.aspx.

27 S. Abschn. 1.14.

28 BBI 2013, 1107.

1.8 Eidg. Volksinitiative zur Abschaffung der Heiratsstrafe

Am 8.4.2011 hatte die Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP) die Unterschriftenliste für eine Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe» eingereicht, deren Gesetzeskonformität in der Vorprüfung durch die Bundeskanzlei mit Verfügung vom 19.4.2011²⁹ anerkannt wurde. Mit dieser Volksinitiative wird verlangt, dass Art. 14 BV mit einem Abs. 2 ergänzt wird, der wie folgt lautet: «Die Ehe ist die auf Dauer angelegte und gesetzlich geregelte Lebensgemeinschaft von Mann und Frau. Sie bildet in steuerlicher Hinsicht eine Wirtschaftsgemeinschaft. Sie darf gegenüber andern Lebensformen nicht benachteiligt werden, namentlich nicht bei den Steuern und den Sozialversicherungen.» Mit dieser Initiative will erreicht werden, dass verheiratete Paare gegenüber Konkubinatspaaren sowohl steuerlich als auch bei den Sozialversicherungen (z. B. unterschiedliche Rentenansprüche von Verheirateten und Alleinstehenden) nicht mehr benachteiligt werden. Am 5.11.2012 wurde die Volksinitiative eingereicht. Die Prüfung der Unterschriftenlisten durch die Bundeskanzlei ergab, dass die Volksinitiative formell zustande gekommen ist.³⁰

Mit Botschaft vom 23.10.2013³¹ beantragt der Bundesrat den eidg. Räten, die Volksinitiative Volk und Ständen zur Annahme zu empfehlen. Ihre steuerpolitischen Forderungen decken sich mit der vom Bundesrat verfolgten Politik, die Ungleichbehandlung von Ehe- und Konkubinatspaaren zu beseitigen. Der Bundesrat strebt seit längerer Zeit eine Ehepaarbesteuerung an, die im Einklang mit der Bundesverfassung steht, und will deshalb die steuerliche Benachteiligung von bestimmten Ehepaaren gegenüber gleich situierten Konkubinatspaaren bei der direkten Bundessteuer beseitigen. Sein jüngster Reformvorschlag erfuhr indessen in einer im Jahr 2012 durchgeführten Vernehmlassung wenig Zuspruch.³² Namentlich zeigte deren Ergebnis auf, dass die unterschiedlichen gesellschaftspolitischen Wertvorstellungen derzeit die Einiung auf ein Modell verunmöglichen.

Bei einer Annahme dieser Initiative würde der Grundsatz der gemeinsamen Besteuerung der Ehepaare in der Verfassung verankert. Damit würde die Chance erhöht, einen politischen Kompromiss zu finden, wie die aktuelle Überbesteuerung gewisser Ehepaare beseitigt werden kann. Eine Individualbesteuerung dagegen käme ohne neuerliche Verfassungsänderung als künftiges Besteuerungsmodell nicht mehr in Frage.

Die Initiantinnen und Initianten der Volksinitiative halten zwar in ihren Erläuterungen fest, dass sie die Einführung eines Splittingsystems erwarten. Aufgrund des Wortlauts der Initiative wären jedoch verschiedene Modelle der gemeinsamen Besteuerung möglich, um die noch bestehende Benachteiligung von Ehepaaren gegenüber den Konkubinatspaaren bei der direkten Bundessteuer zu beseitigen. In Frage kämen insbesondere Korrekturen am geltenden Tarif, die Einführung einer alternativen Steuerberechnung, ein Teil- oder Vollsplitting oder ein Familienquotientensystem. Je nach Ausgestaltung dieser Systeme beliefen sich die Mindereinnahmen beim Bund auf jährlich zwischen rd. Fr. 1 bis 2,3 Mrd. Die Kantone hätten entsprechend ihrem Anteil an der direkten Bundessteuer 17 % dieser Mindereinnahmen zu tragen.

Demgegenüber sieht der Bundesrat im Sozialversicherungsrecht keinen Handlungsbedarf. Zwar sind Ehepaare bei den Sozialversicherungen gegenüber gleich situierten Konkubinatspaaren durch die Plafonierung der Renten auf 150 % einer Maximalrente schlechter gestellt. Bei den übrigen Leistungen der AHV und IV werden Ehepaare gegenüber Konkubinatspaaren jedoch soweit besser gestellt, dass sich in einer Gesamtbetrachtung ein ausgewogenes Bild ergibt. Nach Ansicht des Bundesrats werden in diesem Bereich weder die Ehepaare noch die Konkubinatspaare bevorzugt. Eine Annahme der Initiative würde somit einzig die Ehepaarbesteuerung betreffen.³³

1.9 Eidg. Volksinitiative für steuerfreie Kinder- und Ausbildungszulagen

Gleichzeitig mit der eidg. Volksinitiative zur Abschaffung der Heiratsstrafe³⁴ reichte die Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP) auch die Volksinitiative «Familien stärken! Steuerfreie Kinder- und Ausbildungszulagen» ein. Zuvor war auch deren Gesetzeskonformität in der Vorprüfung durch die Bundeskanzlei mit Verfügung vom 19.4.2011³⁵ anerkannt worden. Auch die Prüfung der Unterschriftenlisten durch die Bundeskanzlei ergab das formelle Zustandekommen der Volksinitiative.³⁶

Mit Botschaft vom 23.10.2013³⁷ beantragt der Bundesrat den eidg. Räten, die Volksinitiative Volk und Ständen mit der Empfehlung auf Ablehnung zu unterbreiten und ihr auch keinen Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Bund, Kantone und Gemeinden betreiben nach seiner Auffas-

29 BBI 2011, 3803.

30 BBI 2013, 245.

31 BBI 2013, 8513.

32 Für Einzelheiten s. Gesetzgebungs-Agenda 2012/4, FStR 2012, 310 f.

33 S. Medienmitteilung des EFD (vom 23.10.2013), www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=50681.

34 S. Abschn. 1.8.

35 BBI 2011, 3799.

36 BBI 2013, 243.

37 BBI 2013, 8461.

sung schon heute eine nachhaltige und soziale Familienpolitik. Diese beruht weitgehend auf bewährten Instrumenten ausserhalb des Steuerrechts. Allein die staatlich verbilligten Krankenkassenprämien machen ein Volumen von jährlich Fr. 4 Mrd. aus. Anfang 2009 wurden zudem gesamtschweizerische Mindestbeträge für Familienzulagen eingeführt. Mit dem Erwerbssatz bei Mutterschaft wurden weitere Entlastungen geschaffen. Diese direkte Förderung erweist sich im Vergleich zu steuerlichen Entlastungsmassnahmen als effektiver, effizienter und transparenter. Auch im Steuerrecht wird den Kinderkosten mittels verschiedenen Abzügen angemessene Rechnung getragen. Diese Abzüge bewirken eine substantielle Erleichterung bei Familien mit Kindern gegenüber Steuerpflichtigen ohne Kinder. So bezahlen mittlerweile rd. die Hälfte aller Haushalte mit Kindern keine direkte Bundessteuer.

Demgegenüber wäre eine steuerliche Freistellung der Kinder- und Ausbildungszulagen nicht zielgerichtet. Sie würde Familien mit höheren Einkünften progressionsbedingt stärker begünstigen, während Familien mit tieferen Einkommen kaum oder gar nicht profitieren würden. Zudem könnten Familien mit Kindern, die heute keine direkte Bundessteuer bezahlen, zumindest auf Stufe Bund nicht weiter entlastet werden. Bei der direkten Bundessteuer hätte eine Annahme der Initiative zudem jährlich rd. Fr. 200 Mio. Mindereinnahmen zur Folge. Bei den Kantons- und Gemeindesteuern wäre mit Ausfällen von rd. Fr. 760 Mio. zu rechnen.³⁸

1.10 Neuregelung des Steuererlasses und Aufhebung der eidg. Erlasskommission (EEK)

Am 23.10.2013 verabschiedete der Bundesrat im Weiteren die Botschaft zum Steuererlassgesetz.³⁹ Steuerpflichtige können um Erlass geschuldeter Steuerbeträge ersuchen, wenn sie sich in einer Notlage befinden. Nach geltendem Recht entscheidet die EEK über Eingaben, mit denen um Erlass der direkten Bundessteuer im Umfang von mind. Fr. 25 000 ersucht wird. Gesuche um Erlass tieferer Beträge und Gesuche um Erlass der kantonalen und kommunalen Steuern werden in den Kantonen behandelt. Dies kann nach geltendem Recht zu widersprüchlichen Entscheidungen führen, da der gleiche Sachverhalt je nach Steuerart durch verschiedene Behörden beurteilt wird. Künftig sollen die Kantone sämtliche Gesuche um Erlass der direkten Bundessteuer beurteilen. Deshalb kann die EEK aufgelöst werden. Die Kantone

bestimmen sodann, welche kantonale Behörde für den Erlass der direkten Bundessteuer zuständig sein soll. Gegen Entscheide über den Erlass der direkten Bundessteuer sollen sowohl Steuerpflichtige als auch die ESTV die gleichen Rechtsmittel ergreifen können wie gegen Entscheide über den Erlass der kantonalen Einkommens- und Gewinnsteuer. Neu soll das Bundesgericht im Beschwerdefall als letzte Instanz über sog. «besonders bedeutende» Fälle urteilen. Damit wird in Grundsatzfragen eine schweizweit einheitliche Rechtsprechung gewährleistet.⁴⁰

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung wird zudem zum Anlass genommen, gewisse Bestimmungen des DBG und des StHG formell an das im Obligationenrecht revidierte Rechnungslegungsrecht anzupassen.

1.11 Eidg. Volksinitiative «Energie- statt Mehrwertsteuer»

Am 17.12.2012 wurde von der Grünliberalen Partei der Schweiz (GLP) die Volksinitiative «Energie- statt Mehrwertsteuer» eingereicht. Die Prüfung der Unterschriftenlisten durch die Bundeskanzlei ergab, dass diese formell zustande gekommen ist.⁴¹ Mit der Volksinitiative wird die Einführung einer Steuer auf nicht erneuerbaren Energieträgern wie Erdöl, Erdgas, Kohle oder Uran verlangt. Die steuerliche Mehrbelastung des Energieverbrauchs soll durch die Abschaffung der Mehrwertsteuer kompensiert werden. Mit diesen Forderungen wollen die Initiantinnen und Initianten die Energieeffizienz erhöhen, erneuerbare Energien fördern und den Ausstoss von CO₂-Emissionen reduzieren. Die Initiative soll dazu beitragen, dass der Ausstieg aus der Kernenergie klima- und wirtschaftsverträglich umgesetzt werden kann.

Mit Botschaft vom 20.11.2013⁴² beantragt der Bundesrat den eidg. Räten, die Initiative Volk und Ständen zur Ablehnung zu empfehlen. Er befürwortet zwar grundsätzlich die klima- und energiepolitische Stossrichtung der Initiative. Er teilt auch die Ansicht der Initiantinnen und Initianten, dass die Reduktionsziele für CO₂- bzw. Treibhausgasemissionen sowie für den Energieverbrauch längerfristig vorwiegend über preisliche Massnahmen erreicht werden sollen. Trotz dieser gemeinsamen Stossrichtung weicht die Initiative in wesentlichen Punkten von den Plänen des Bundesrats zu einem schrittweisen Übergang vom Fördersystem zu einem Lenkungssystem im Energiebereich ab.

38 S. Medienmitteilung des EFD (vom 23.10.2013), www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=50675.

39 BBI 2013, 8435.

40 S. Medienmitteilung des EFD (vom 23.10.2013), www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=50674.

41 BBI 2013, 617.

42 BBI 2013, 9025.

Um nach der Abschaffung der Mehrwertsteuer die Finanzierung der öffentlichen Haushalte zu garantieren, wären sehr hohe Energiesteuersätze notwendig, die das energie- und klimapolitisch begründbare Mass bei weitem übersteigen. Die Steuersätze müssten zudem weiter erhöht werden, sobald die Lenkungswirkung eintritt und die Haushalte und Unternehmen weniger nicht erneuerbare Energie konsumieren.

Mit der Mehrwertsteuer würde die wichtigste Einnahmequelle des Bundes abgeschafft. Die Mehrwertsteuer gewinnt auch für die Finanzierung der Sozialversicherungen zunehmend an Bedeutung. Sie gilt zudem international als eine effiziente Steuer und stellt eine gute Ergänzung zur progressiv ausgestalteten Einkommensteuer dar. Deren Abschaffung ist deshalb unerwünscht.

Gegen die Initiative spricht nach Auffassung des Bundesrates auch, dass die Unternehmen bei einem Ersatz der Mehrwertsteuer durch eine Energiesteuer gegenüber der heutigen Situation stärker belastet würden. Im Gegensatz zur Mehrwertsteuer, die weitgehend aussenhandelsneutral ist, würde die Energiesteuer die inländischen Unternehmen gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten benachteiligen.

Die Initiative hätte zudem negative Verteilungswirkungen zur Folge. Sie würde dazu führen, dass Haushalte mit niedrigeren Einkommen überproportional belastet werden. Zudem wäre der vorgeschlagene rasche Ersatz der Mehrwertsteuer durch eine Energiesteuer innerhalb weniger Jahre mit wirtschaftlichen Verwerfungen verbunden, da den Unternehmen und Haushalten nur wenig Zeit gewährt würde, sich an die starke Veränderung der relativen Preise anzupassen.⁴³

1.12 Eidg. Volksinitiative für die Schaffung einer Bundeserbschafts- und Schenkungssteuer

Am 16.8.2011 wurde die Unterschriftensammlung für die eidg. Volksinitiative «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbchaftssteuerreform)» gestartet.⁴⁴ Nach dieser soll in einem neuen Art. 129a BV die Zuständigkeit des Bundes für die Erhebung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer geschaffen werden. Diese wäre von den Kantonen zu veranlagern und einzuziehen. $\frac{2}{3}$ des Ertrags erhalte der Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), $\frac{1}{3}$ verbliebe den Kantonen.

Am 15.2.2013 wurde die Volksinitiative eingereicht. Die Prüfung der Unterschriftenlisten durch die Bundeskanzlei ergab, dass die Volksinitiative formell zustande gekommen ist.⁴⁵

Der Steuersatz der neuen Erbschafts- und Schenkungssteuer soll 20 % betragen. Nicht besteuert würden jedoch namentlich ein einmaliger Freibetrag von Fr. 2 Mio. auf der Summe des Nachlasses und aller steuerpflichtigen Schenkungen sowie Zuwendungen an Ehegatten bzw. registrierte Partner.⁴⁶

Der Initiativtext enthält eine Regelung für das Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen, zusammen mit Vorgaben für den Erlass allenfalls notwendiger Ausführungsbestimmungen. Sodann sieht er vor, dass Schenkungen rückwirkend ab dem 1.1.2012 dem Nachlass zugerechnet werden.

Mit Botschaft vom 13.12.2013⁴⁷ beantragt der Bundesrat den eidg. Räten, die Volksinitiative ohne Gegenentwurf abzulehnen, d. h. Volk und Ständen zur Ablehnung zu empfehlen. Der zentrale Grund, der gegen eine Bundeserbschaftssteuer spricht, ist nach dem Bundesrat die geltende Kompetenzaufteilung, die er respektieren will. Nach geltendem Recht liegt die Kompetenz zur Erhebung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer ausschliesslich bei den Kantonen. Obwohl heute der Ehegatte und die Nachkommen in fast allen Kantonen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit sind, sind die Einnahmen aus dieser Steuer immer noch so beträchtlich, dass die Kantone nicht darauf verzichten können und wollen. So brachte im Jahr 2010 die Besteuerung der Erbschaften und Schenkungen immer noch Fr. 974 Mio. ein. Wenn auch die finanziellen Auswirkungen der Initiative von der Umsetzung durch den Gesetzgeber abhängen, ist heute schon davon auszugehen, dass die Kantone mit Mindereinnahmen rechnen müssten. Diese Mindereinnahmen könnten durch den vorgesehenen Anteil von $\frac{1}{3}$ am Steuerertrag einer nationalen Erbschafts- und Schenkungssteuer nicht wettgemacht werden. Dies wird zumindest dann der Fall sein, wenn für Unternehmen und Landwirtschaftsbetriebe deutliche Ermässigungen gewährt werden, wie dies im Initiativtext im Grundsatz vorgesehen ist.

Kritisch beurteilt wird vom Bundesrat auch die rückwirkende Zurechnung von Schenkungen an den Nachlass ab dem 1.1.2012. Steuerpflichtige werden erst mit dem Ausgang der Volksabstimmung wissen, ob Schenkungen, die sie seit dem 1.1.2012 getätigt haben, dem Nachlass zuge-

43 S. Medienmitteilung des EFD (vom 20.11.2013), www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=51038.

44 BBI 2011, 6459.

45 BBI 2013, 2267.

46 Für Einzelheiten s. Gesetzgebungs-Agenda 2012/1, FStR 2012, 69.

47 BBI 2014, 125.

rechnet werden oder nicht. Bis nach dem Parlament auch Volk und Stände über die Initiative entschieden haben, können bis zu drei Jahre vergehen. Eine derart lange rückwirkende Zurechnung von Schenkungen erachtet der Bundesrat als unverhältnismässig.

Nach Einschätzung des Bundesrats entspricht die Initiative dagegen dem Erfordernis der Einheit der Materie und somit der Bundesverfassung. Die Erbschaftssteuer-Initiative verlangt, dass der Ertrag einer neuen Bundessteuer auf Erbschaften und Schenkungen anteilig zur Finanzierung der AHV verwendet wird und im Übrigen an die Kantone geht. Eine Bundessteuer auf Erbschaften und Schenkungen wäre demnach als Zwecksteuer konzipiert. Die Einführung solcher Zwecksteuern über eine Verfassungsvorlage ist bisher nie als Verstoß gegen die Einheit der Materie betrachtet worden.

$\frac{2}{3}$ der Erträge sollen gemäss Initiative an den AHV-Ausgleichsfonds fließen. Zusätzliche Einnahmen für die AHV sind an sich willkommen, doch sind die Bedenken bezüglich der föderalistischen Kompetenzordnung nach dem Dafürhalten des Bundesrats höher zu gewichten. Der Bundesrat hält deshalb an seinem Konzept fest, die künftige Finanzierung der AHV im Rahmen der geplanten Reform Altersvorsorge 2020 mit einer Erhöhung der Mehrwertsteuer um max. 2 Prozentpunkte sicherzustellen.⁴⁸

1.13 Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens

Die Quellensteuern auf Erwerbseinkommen sind nach geltendem Recht grundsätzlich als echte Quellensteuern ausgestaltet. Sie treten an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern und ersetzen damit das ordentliche Veranlagungs- und Bezugsverfahren vollständig. Lediglich für Quellensteuerpflichtige mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz bleibt nach der gesetzlichen Ausgestaltung eine nachträglich ordentliche Veranlagung vorbehalten, soweit die an der Quelle erfassten Bruttoeinkünfte eine bestimmte Höhe übersteigen. Dieser Grenzwert liegt für die direkte Bundessteuer bei Fr. 120 000. Die Ausgestaltung als echte Quellensteuer bedeutet namentlich, dass die Steuerbehörde Ungenauigkeiten, die mit dem Steuerabzug an der Quelle notwendigerweise verbunden sind, nicht durch eine nachträgliche ordentliche Veranlagung korrigieren darf und dem Steuerpflichtigen kein Anspruch zusteht, eine entsprechende Bereinigung in einem ordentlichen Verfahren zu verlangen.

In Überprüfung der Konformität der schweizerischen Quellensteuerordnung mit dem Freizügigkeitsabkom-

men, das den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) regelt, entschied das Bundesgericht in einem Urteil aus dem Jahr 2010, dass die geltende schweizerische Quellensteuerordnung in verschiedener Hinsicht das in diesem Abkommen stipulierte Diskriminierungsverbot verletzt. Namentlich muss für einen Quellensteuerpflichtigen, der sich auf das Freizügigkeitsabkommen berufen kann, das gleiche Regime der steuerlichen Abzüge (inkl. Berufskosten) wie für solche Steuerpflichtige gelten, die der ordentlichen Besteuerung unterliegen (vgl. BGE 136 II 241). Diese Rechtsprechung hat zur Folge, dass den betroffenen Quellensteuerpflichtigen, namentlich solchen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, entgegen der gesetzlichen Ordnung der Anspruch eingeräumt werden muss, gegebenenfalls eine nachträgliche Veranlagung verlangen zu können.

Am 13.12.2013 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung zu einem Entwurf eines BG über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens, mit dem der neuen Rechtsprechung Rechnung getragen werden soll. Die Vorlage hat zum Ziel, eine weitestgehende Vermeidung von Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen sicherzustellen. Um einerseits dieser Vorgabe zu entsprechen und andererseits den Mehraufwand beim Vollzug möglichst klein zu halten, werden namentlich folgende Änderungen vorgeschlagen:

- Ansässige Quellensteuerpflichtige, deren Bruttoeinkommen einen bestimmten Betrag überschreitet, werden wie bis anhin von Amtes wegen nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt. Der Grenzbetrag soll jedoch im Vergleich zum geltenden Recht deutlich tiefer angesetzt werden. Alle anderen ansässigen Quellensteuerpflichtigen können eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen.
- Wer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz einen Grossteil seiner Einkünfte in der Schweiz erwirtschaftet, erfüllt die Voraussetzungen für die sog. Quasi-Ansässigkeit und kann ebenfalls eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen.
- Für alle anderen Nicht-Ansässigen hat die Quellensteuer Abgeltungswirkung. Sie tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren von Erwerbseinkommen zu veranlagenden Einkommenssteuer. Zusätzliche nachträgliche Abzüge werden nicht gewährt.⁴⁹

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 27.3.2014.

48 S. Medienmitteilung des EFD (vom 13.12.2013), www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=51383.

49 BBI 2013, 9710; S. Medienmitteilung des EFD (vom 13.12.2013), www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=51388.

1.14 Unternehmenssteuerreform III – EU-Dialog über Unternehmenssteuerregimes

Am 1.6.2012 verabschiedete der Bundesrat den Mandatstext für den weiteren Dialog mit der EU über die Unternehmenssteuerregimes. Bund und Kantone setzten sodann im September 2012 eine gemeinsame Projektorganisation ein mit dem Ziel, das schweizerische Unternehmenssteuersystem im Spannungsfeld von Wettbewerbsfähigkeit, Finanzierung der Staatsausgaben und internationaler Akzeptanz zu reformieren.⁵⁰ Diese erarbeitete in der Folge die steuer- und finanzpolitische Stossrichtung der nächsten Unternehmenssteuerreform. Der Bundesrat nahm davon Kenntnis und beauftragte am 17.5.2013 das EFD, auf dieser Grundlage die Kantone und die Wirtschaft zu konsultieren.⁵¹ Diese Konsultation ergab eine grundsätzliche Zustimmung zur erarbeiteten Stossrichtung.

Darauf aufbauend hat die Projektorganisation in der Zwischenzeit eine Reihe von Massnahmen untersucht und empfiehlt einige davon zur Umsetzung. Der Bundesrat hat den diesbezüglichen Bericht am 19.12.2013 zur Kenntnis genommen und die Projektorganisation beauftragt, eine weitere Konsultation bei den Kantonen durchzuführen. Anschliessend soll eine Vernehmlassungsvorlage ausgearbeitet werden.

Um die Attraktivität des Steuerstandortes und den Wirtschaftsstandort zu stärken, empfiehlt die Projektorganisation ein Bündel von steuerlichen Massnahmen. Diese sollen in Einklang mit internationalen Standards stehen und sich deshalb durch eine erhöhte internationale Akzeptanz auszeichnen. Verschiedene dieser Standards werden gegenwärtig in internationalen Gremien, namentlich in der OECD, diskutiert und weiterentwickelt. Die Projektorganisation spricht sich dafür aus, dass die Schweiz die diesbezüglichen Entwicklungen aktiv mitgestaltet und diese – wie auch den Fortgang des Dialogs mit der EU über die Unternehmensbesteuerung – bei der Ausgestaltung der Unternehmenssteuerreform III berücksichtigt.

Aus heutiger Sicht empfiehlt die Projektorganisation die Einführung einer Lizenzbox bei den kantonalen Steuern. Das Modell einer eingeschränkt zinsbereinigten Gewinnsteuer auf Bundes- und Kantonsebene wird weiter geprüft. Diese beiden Instrumente gelangen in verschiedenen OECD-Mitgliedstaaten zur Anwendung und könnten es der Schweiz erlauben, für besonders mobile Unternehmensaktivitäten weiterhin kompetitiv zu bleiben. Im Wei-

teren empfiehlt die Projektorganisation die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital sowie eine vertiefte Prüfung von Massnahmen bei der kantonalen Kapitalsteuer. Schliesslich sollen die Kantone ihren Gewinnersatz anpassen, wo sie dies für erforderlich halten, um ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten.

Weil auch der Bund davon profitiert, wenn die Kantone ihre Gewinnsteuerbelastung senken, soll er durch vertikale Ausgleichsmassnahmen eine Opfersymmetrie in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen der Steuerreform gewährleisten. Solche Ausgleichsmassnahmen des Bundes zugunsten der Kantone sind so zu gestalten, dass sie den Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen nicht verzerren. Der Umfang der vertikalen Ausgleichsmassnahmen des Bundes hängt davon ab, wie die steuerlichen Massnahmen konkret ausgestaltet werden: Je enger die neuen Regelungen ausfallen und je stärker die Notwendigkeit von Gewinnsteuersenkungen ist, desto grösser wird das Volumen ausfallen. Der Bundesrat wird über Umfang und Art der vertikalen Ausgleichsmassnahmen im Rahmen der Vernehmlassungsvorlage zu entscheiden haben.

Die Projektorganisation will am bewährten System des nationalen Finanzausgleichs festhalten. Im Zuge der Reform der Unternehmensbesteuerung werden allerdings Anpassungen am System erforderlich sein, um die neuen steuerpolitischen Realitäten abzubilden. Das Steuerungsorgan empfiehlt, dass im Ressourcenpotential neu sämtliche Unternehmensgewinne gemäss ihrer steuerlichen Ausschöpfbarkeit gewichtet werden.

Die finanziellen Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III auf Bund und Kantone sind derzeit noch nicht quantifizierbar. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Reform zu erheblichen Belastungen der Staatshaushalte führt. Auf Bundesebene soll die Frage der Gegenfinanzierung mit der Vernehmlassungsvorlage angegangen werden und einen integralen Bestandteil der Reform bilden. Je nach Umfang der Belastung sind auch einnennenseitige Massnahmen in Betracht zu ziehen.⁵²

1.15 In der Wintersession 2013 behandelte Motionen und Initiativen

Der Nationalrat hat:

angenommen:

- eine Motion betr. gleiche Regelung für alle bei der Besteuerung von Provisionen für Grundstücksvermittlungen im interkantonalen Verhältnis.

50 Für Einzelheiten s. Gesetzgebungs-Agenda 2012/4, FStR 2012, 311 f.

51 S. Medienmitteilung des EFD (vom 17.5.2013), www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=48906.

52 S. Medienmitteilung des EFD (vom 19.12.2013), www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=51519.

abgelehnt:

- eine Motion betr. Harmonisierung der Verfahrensfristen bei der direkten Bundessteuer;
- eine Motion betr. Änderung des MWSTG (reduzierter Satz auch für Ess- und Trinkwaren, die im Rahmen von gastgewerblichen Lieferungen abgegeben werden).

keine Folge geleistet:

- einer parl. Initiative betr. Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung mit Aufhebung aller Abzugsmöglichkeiten.

Der Ständerat hat:

angenommen:

- eine Motion betr. Steuerattraktivität der Schweiz im Vergleich mit anderen Staaten;
- eine Motion betr. Ende der Überbesteuerung von Betriebsstätten ausländischer Unternehmen in der Schweiz im Rahmen der pauschalen Anrechnung ausländischer Quellensteuern;
- eine Motion betr. Eindämmung des unlauteren Wettbewerbs in den Grenzregionen über eine Durchsetzung des MWSTG.

abgelehnt:

- eine Motion betr. Festlegung von Eckwerten für allfällige Steuerverhandlungen mit der EU.

2 Kantone**2.1 Appenzell Innerrhoden**

Der Grosse Rat hat am 21.10.2013 eine Teilrevision des Steuergesetzes zuhanden der Landsgemeinde 2014 verabschiedet, die hauptsächlich Anpassungen an das Bundesrecht zum Inhalt hat. Folgende Themen sind Teil der Revision:

- Anhebung der Mindestlimite bei der Aufwandbesteuerung auf das 7-Fache des Mietzinses bzw. des Mietwerts oder das 3-Fache des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung und Einführung einer minimalen Bemessungsgrundlage von Fr. 400 000 beim Einkommen und Fr. 8 Mio. beim Vermögen (mind. das 20-Fache des massgeblichen Aufwands);⁵³
- Einführung einer Freigrenze für die Besteuerung von Lotteriegewinnen und eines Abzugs der Einsatzkos-

ten, wobei die gleichen Beträge wie bei der direkten Bundessteuer gelten sollen;⁵⁴

- Steuerbefreiung des Soldes der Milizfeuerwehrleute für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr bis Fr. 5000;⁵⁵
- Einführung der hälftigen Aufteilung des Kinderabzugs, wenn Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuert Eltern stehen und keine Abzüge für die Unterhaltskosten geltend gemacht werden;⁵⁶
- Festlegung des Steuersatzes bei der Quellensteuer im Zusammenhang mit der Realisation von gesperrten Mitarbeiteroptionen im Ausland auf 18 %;⁵⁷
- Umsetzung der Rechtsweggarantie gem. Art. 29a BV⁵⁸ im Bereich des Steuererlasses;
- Aufschub der Grundstückgewinnsteuer bei steuerbefreiten juristischen Personen bei Umstrukturierungen;
- Aufhebung der Gerichtsferien im kantonalen Steuerverfahren.

Die Landsgemeinde wird im Frühling 2014 über die Vorlage, welche per 1.1.2015 in Kraft treten soll, befinden können.

2.2 Basel-Stadt

Am 23.10.2013 hat der Grosse Rat den Gesetzesvorschlag des Regierungsrats für eine Teilrevision des Steuergesetzes mit 2 kleineren Änderungen gutgeheissen, nämlich:

- Einführung einer Freigrenze von Fr. 1000 für die Besteuerung von Lotteriegewinnen und eines Abzugs der Einsatzkosten von 5 % des Gewinns, jedoch anders als beim Bund ohne frankenmässige Limitierung nach oben;
- Erhöhung des Alleinerzieherabzugs auf Fr. 30 000;
- jährlicher Ausgleich der kalten Progression;
- Deklarationspflicht für alle Schenkungen und Erbvorbezüge;
- konkretere Regelung des Steuererlasses auf Gesetzesstufe.

54 BG über Vereinfachungen bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen (vom 15.6.2012), AS 2012, 5977.

55 BG über die Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes (vom 17.6.2011), AS 2012, 489.

56 BG über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern (vom 25.9.2009), AS 2010, 455.

57 BG über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (vom 17.12.2010), AS 2011, 3259.

58 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (vom 18.4.1999), SR 101.

53 BG über die Besteuerung nach dem Aufwand (vom 28.9.2012), AS 2013, 779.

Der Gesetzesbeschluss und die Materialien können im Internet eingesehen werden.⁵⁹ Die Änderungen gelten ab Steuerperiode 2014.

2.3 Bern

Die vom Grossen Rat am 26.3.2013 beschlossene Teilrevision des Steuergesetzes⁶⁰ ist am 1.1.2014 in Kraft getreten. Die verschärften Bestimmungen des Kantons Bern zur Besteuerung nach dem Aufwand treten am 1.1.2016 in Kraft. Für Personen, die zu diesem Zeitpunkt bereits nach dem Aufwand besteuert werden, gilt eine 5-jährige Übergangsfrist, sodass die verschärften Bestimmungen für diese Personen ab dem 1.1.2021 gelten.

Der Grosse Rat hat in der Novembersession 2013 die Aufhebung der Gesamtpauschale bei den Berufskosten beschlossen. Er folgte damit dem Antrag der Regierung im Rahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014). Aus der Aufhebung der Gesamtpauschale ergeben sich voraussichtlich Mehreinnahmen von rd. Fr. 41 Mio. bei den Kantonssteuern und rd. Fr. 22 Mio. bei den Gemeindesteuern. Die Änderung ist am 1.1.2014 in Kraft getreten und gilt damit ab der Steuerperiode 2014.

2.4 Freiburg

Der Staatsrat hat dem Grossen Rat am 9.9.2013 eine Gesetzesvorlage für eine Teilrevision des Steuergesetzes unterbreitet. Es geht dabei um die Einführung einer Freigrenze für die Besteuerung von Lotteriegewinnen und eines Abzugs der Einsatzkosten, wobei die gleichen Beträge wie bei der direkten Bundessteuer gelten sollen.⁶¹

Der Grosse Rat hat der Vorlage in der Novembersession 2013 zugestimmt. Die Änderungen sind am 1.1.2014 in Kraft getreten.

Im Rahmen der Umsetzung von Struktur- und Sparmassnahmen hat der Grosse Rat am 8.10.2013 u. a. folgende Änderungen des Steuergesetzes beschlossen:

- Bei der Aufwandbesteuerung eine Erhöhung der Mindestlimite auf das 7-Fache des Mietzinses bzw. des Mietwerts oder das 3-Fache des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung. Für die Kantonssteuer gilt eine minimale Bemessungsgrundlage von Fr. 250 000 beim Einkommen und Fr. 1 Mio. beim Vermögen.

- Wiedereinführung einer Mindeststeuer für natürliche Personen von Fr. 50.
- Des Weiteren hat der Staatsrat beschlossen, den Eigenmietwert um 10 % zu erhöhen.

Diese Neuerungen sind am 1.1.2014 in Kraft getreten.

2.5 Graubünden

Auf den 1.1.2014 ist die Quellensteuererhebung von den Gemeinden auf den Kanton übergegangen. Die Gemeinden bleiben zuständig für die Abrechnungen bis Ende Dezember 2013; ab Januar 2014 erfolgt die Abrechnung mit dem Kanton, und ab Juli 2014 wird der Kanton auch die bis dann noch nicht abgerechneten Fälle der Gemeinden übernehmen, um klare Zuständigkeitsregeln zu schaffen. Die dazu erforderlichen Bestimmungen wurden von der Regierung auf den 1.1.2014 in Kraft gesetzt, und die notwendige EDV-Applikation steht rechtzeitig zur Verfügung.⁶²

Ebenfalls auf den 1.1.2014 in Kraft gesetzt wurden die Neuerungen über die Besteuerung der Lotteriegewinne.⁶³

2.6 Luzern

Der Kantonsrat hat am 4.11.2013 die Volksinitiative «Abschaffung der Liegenschaftssteuer» abgelehnt. Demgegenüber haben sich die Stimmberechtigten am 9.2.2014 klar für die Abschaffung der Liegenschaftssteuer ausgesprochen.

2.7 Obwalden

Die Vernehmlassungsfrist betr. den Mantelerlass «Gesetz über die Neuregelung der Steuerschätzungen» dauerte bis zum 18.10.2013. Die Vernehmlassungsteilnehmenden unterstützen einstimmig die vom Regierungsrat vorgeschlagene formelmässige Bewertung unter Mitwirkung der Eigentümer. Hingegen haben sie sich dafür ausgesprochen, dass mit der Neuregelung der Grundstücksschätzungen insgesamt keine Mehreinnahmen generiert werden sollen. Diesem Anliegen soll nachgekommen werden, indem für die nichtlandwirtschaftlichen Grundstücksschätzungen der Eigenmietwert neu auf unter 70 % des Marktwertes und der Netto-Steuerwert auf 65 % des Steuerwerts festgelegt werden soll. Dies bedeutet, dass die Netto-Steuerwerte, anhand welcher die Vermögenssteuern berechnet werden, nicht über 60 % des Verkehrswerts oder des Kaufpreises liegen. Bei den landwirtschaftlichen Grundstücken soll künftig auf die aktuellste

59 www.steuer.bs.ch/steuersystem/stgg-gesetzesmaterialien.htm.

60 Für Einzelheiten s. Gesetzgebungs-Agenda 2013/4, FStR 2013, 337.

61 BG über Vereinfachungen bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen (vom 15.6.2012), AS 2012, 5977.

62 www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dfg/stv/ueberuns/aktuelles/Seiten/aktuelles.aspx, Quellensteuer, Neuerungen auf 1. Januar 2014.

63 S. Gesetzgebungs-Agenda 2012/4, FStR 2012, 316.

Anleitung für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswerts abgestellt werden.

Die Botschaft des Regierungsrats zum Gesetz über die Neuregelung der Grundstückschätzungen wird am 20.3.2014 vom Kantonsrat behandelt. Die Volksabstimmung findet voraussichtlich im September 2014 statt, und das Inkrafttreten ist auf den 1.1.2015 geplant. Die neu ermittelten Werte sollen erstmals in der 2. Steuerperiode nach Inkrafttreten des Gesetzes verwendet werden, d. h. per 1.1.2017.⁶⁴

2.8 Schwyz

Der Regierungsrat hat vom Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens⁶⁵ Kenntnis genommen und dem Kantonsrat am 17.12.2013 eine Vorlage zur Teilrevision des Steuergesetzes unterbreitet. Die Revision verfolgt als zentrales Ziel, die Steuerattraktivität des Kantons Schwyz unverändert zu erhalten, dabei aber auch mit Mehreinnahmen in Steuerteilbereichen einen Beitrag zur Sanierung des Kantonshaushalts zu leisten. Ein weiterer Schwerpunkt der Vorlage bildet die Anpassung des kantonalen Rechts an das seit der letzten Revision 2010 geänderte Bundesrecht. Die Gesetzesvorlage stimmt in allen wesentlichen Punkten mit der ursprünglichen Vernehmlassungsvorlage überein, weshalb auf die Ausführungen in der letzten Gesetzgebungs-Agenda⁶⁶ verwiesen werden kann. Genannt seien lediglich folgende Abweichungen: Neu soll das Dividendenprivileg auf Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile ausgedehnt werden. Bei der Mindeststeuer der ordentlich besteuerten juristischen Personen wird der ursprünglich vorgesehene Mindestbetrag von Fr. 300 auf Fr. 200 reduziert. Derselbe Mindestbetrag soll auch bei den privilegiert besteuerten Gesellschaften festgelegt werden. Schliesslich kann mit einer Neuregelung des Bildungskostenabzugs bereits der neusten Änderung des Bundesrechts⁶⁷ Rechnung getragen werden. Die Mehreinnahmen für den Kanton werden auf rd. Fr. 60 Mio. geschätzt. Für die Gemeinden und Bezirke fällt die Gesetzesrevision weitgehend wirkungsneutral aus.

Die Änderungen des Steuergesetzes sollen auf den 1.1.2015 in Kraft treten. Einzig für die Quellensteuer musste eine Ausnahme vorgesehen werden: Die zusätzliche Tarifstufe für die Kantonssteuer soll erst 1 Jahr später

Anwendung finden. Die Unterlagen sind im Internet einsehbar.⁶⁸

Mit der auf Beginn des Jahres 2013 in Kraft getretenen neuen Kantonsverfassung wurde die Unterscheidung zwischen Gesetzen und gesetzesvertretenden Verordnungen aufgegeben und das Gesetzesreferendum neu konzipiert.⁶⁹ Mit einem Kantonsratsbeschluss vom 25.9.2013 wurden die nötigen Anpassungen in zahlreichen Erlassen des Kantons vorgenommen.⁷⁰ Betroffen ist auch der Steuerbereich, weil das Steuergesetz per 1.1.2014 an die neue Referendumsordnung angepasst und die beiden bisherigen kantonsrätlichen Schätzungsverordnungen zu formellen Gesetzen umbenannt wurden.

2.9 Solothurn

Der Kantonsrat hat in der Novembersession 2013 die Volksinitiative «Weniger Steuern für alle»,⁷¹ wie vom Regierungsrat beantragt, ebenfalls abgelehnt und dem Volk zur Ablehnung empfohlen. Ausschlaggebend waren insbesondere finanzielle Gründe. Die Stimmberechtigten haben am 9.2.2014 die Volksinitiative abgelehnt.

2.10 St.Gallen

Der Kantonsrat hat am 22.8.2013 das Entlastungsprogramm 2013 zugunsten des Staatshaushalts beschlossen. Zur Umsetzung dieses Entlastungsprogramms hat die Regierung am 12.11.2013 eine Sammelvorlage 1 zuhanden des Kantonsrats verabschiedet, die verschiedene Erlassänderungen vorsieht. U. a. soll eine Teilrevision des Steuergesetzes erfolgen. Geplant ist, dass Kapitalgesellschaften und Genossenschaften künftig eine einfache Mindeststeuer von Fr. 250 entrichten, wenn die einfachen Gewinn- und Kapitalsteuern zusammen diesen Betrag nicht erreichen. Die Mindeststeuer soll aus wirtschaftspolitischen Überlegungen nicht die Neugründungen belasten und soll deshalb erst ab dem 5. Geschäftsjahr nach der Gründung zur Anwendung kommen.

Das Inkrafttreten der Änderung des Steuergesetzes ist auf den 1.1.2015 vorgesehen. Die Vorlage ist im Internet einsehbar.⁷²

64 www.ow.ch/dl.php/de/52aec72925a8f/13_68_Grundstueck_schaetzungen.pdf.

65 S. Gesetzgebungs-Agenda 2013/4, FStR 2013, 339.

66 S. Gesetzgebungs-Agenda 2013/4, FStR 2013, 339.

67 BG über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten (vom 27.9.2013), BBl 2013, 7385.

68 www.sz.ch/xml_2/internet/de/file/xmlsafe/news/page/detail14850.cfm?userLG=DE.

69 S. Gesetzgebungs-Agenda 2013/2, FStR 2013, 164.

70 Amtsblatt Nr. 40 vom 4.10.2013, 2226 ff., www.sz.ch/documents/40_2013.pdf.

71 S. Gesetzgebungs-Agenda 2013/3, FStR 2013, 264 und 2013/4, FStR 2013, 339.

72 www.ratsinfo.sg.ch, Geschäftssuche, 22.13.12.

2.11 Tessin

Das Parlament hat folgende Änderungen des Steuergesetzes beschlossen:

- Erhöhung des Steuersatzes betr. Nebenerwerb bei der Quellensteuer auf 10 %;
- Reduktion der Bezugsprovision für Schuldner der steuerbaren Leistung im Quellensteuerbereich von 4 % auf 2 %;
- Einführung einer Gebühr für die Erstellung und Herausgabe von Steuerausweisen;
- Einführung einer Gebühr bei Steuerbefreiungsentscheidungen;
- Einführung einer Provision zugunsten der kantonalen Verwaltung bei Gemeindevertretungen in besonders schwierigen Angelegenheiten;
- Erhöhung der Mindestlimite bei der Besteuerung nach dem Aufwand auf Fr. 400 000, neu im Gesetz aufgenommen;
- Erhöhung der Abzugsmöglichkeit für die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind: Die Leistungen müssen im Steuerjahr Fr. 100 erreichen und dürfen insgesamt 20 % (bisher 10 %) der um die Aufwendungen verminderten Einkünfte nicht übersteigen.

2.12 Thurgau

Der Regierungsrat hat am 1.10.2013 eine Botschaft zur Änderung des Steuergesetzes zuhanden des Grossen Rats verabschiedet.⁷³ Vorgesehen ist die Einführung eines Eigenbetreuungsabzugs von Fr. 3000. Dieser soll als Sozialabzug ausgestaltet und pro Familie gewährt werden, welche Kinder unter 14 Jahren selber betreut.

2.13 Zürich

Der Kantonsrat hat am 28.10.2013 die Änderung des Steuergesetzes zum Nachvollzug des Bundesrechts betr. Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes⁷⁴ und der konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen⁷⁵ sowie am 10.12.2013 die Änderung des Steuergesetzes betr. Besteuerung der Lotteriegewinne⁷⁶ verabschiedet. Die Inkraftsetzung dieser Änderungen wird voraussichtlich auf den 1.1.2015 erfolgen.

73 www.tg.ch/documents/Botschaft_Eigenbetreuungsabzug.pdf.

74 BG über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes (vom 17.6.2011), AS 2012, 489.

75 BG über die Bahnreform 2 (vom 20.3.2009), AS 2009, 5597.

76 BG über Vereinfachungen bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen (vom 15.6.2012), AS 2012, 5977.

Sodann wird sich der Kantonsrat in nächster Zeit den Gesetzesvorlagen zum Nachvollzug des Unternehmenssteuerreformgesetzes II des Bundes⁷⁷ (2. Auflage, nachdem die 1. Vorlage wegen der Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer in der Volksabstimmung vom 17.6.2012 abgelehnt wurde) sowie der Besteuerung von nicht verheirateten Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge⁷⁸ zuwenden. Die Beratungen in der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Kantonsrats wurden inzwischen abgeschlossen.

Schliesslich hat der Kantonsrat am 25.11.2013 zwei parlamentarische Initiativen vorläufig unterstützt: Mit der einen Initiative wird ein Kantonsreferendum gegen den anstehenden Bundesbeschluss betr. Erbschaftssteuerabkommen zwischen der Schweiz und Frankreich verlangt. Gemäss der anderen Initiative soll der im DBG vorgesehene Sozialabzug für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, von Fr. 2600 (Art. 213 Abs. 1 Bst. c DBG) ins kantonale Steuergesetz übernommen werden.

3 International

3.1 Überblick

Im Bereich der Doppelbesteuerungsabkommen sind im 4. Quartal 2013 die Protokolle zur Änderung der Doppelbesteuerungsabkommen mit Irland,⁷⁹ Portugal,⁸⁰ Slowenien⁸¹ und der Tschechischen Republik⁸² sowie das neue Abkommen mit Bulgarien⁸³ und das Erstabkommen mit Turkmenistan⁸⁴ in Kraft getreten. Nicht in Kraft treten konnte das am 21.6.2013 von den eidg. Räten ebenfalls genehmigte Erstabkommen mit Peru.⁸⁵ Der Genehmigungsprozess in Peru konnte nicht rechtzeitig abgeschlossen werden. Weiter konnten in diesem Quartal Protokolle zur Änderung der Doppelbesteuerungsabkommen mit der Ukraine, Ghana, Usbekistan und Zypern sowie ein neues Abkommen mit Argentinien paraphiert werden. Schliesslich verabschiedete der Bundesrat die Botschaf-

77 BG über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (vom 23.3.2007), AS 2008, 2893.

78 BG über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern (vom 25.9.2009), AS 2010, 455.

79 S. Abschn. 3.3.

80 S. Abschn. 3.4.

81 S. Abschn. 3.5.

82 S. Abschn. 3.6.

83 S. Abschn. 3.2.

84 S. Abschn. 3.7.

85 S. Gesetzgebungs-Agenda 2012/4, FStR 2012, 322.

ten an die eidg. Räte zu den neuen Doppelbesteuerungsabkommen mit Australien, China und Ungarn.⁸⁶

In der Wintersession der eidg. Räte hat sich der Nationalrat als Erstrat mit dem neuen Erbschaftssteuerabkommen mit Frankreich⁸⁷ befasst. Er beschloss, auf das Geschäft nicht einzutreten. Das Geschäft geht nun an den Ständerat, der sich damit in der Frühjahressession 2014 befassen wird.

Im Bereich des steuerlichen Informationsaustausches unterzeichnete die Schweiz am 15.10.2013 die Multilaterale Konvention der OECD und des Europarats über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen. Weiter verabschiedete der Bundesrat die Botschaften zu den Steuerinformationsabkommen mit Isle of Man, Guernsey und Jersey⁸⁸ sowie zur Änderung des Steueramtshilfegesetzes (StAhiG).⁸⁹ Letzteres wurde vom Nationalrat als Erstrat in der Wintersession 2013 behandelt.

Am 21./22.11.2013 fand in Jakarta die Plenarversammlung des Global Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken statt. An dieser Versammlung wurde erstmals die Benotung von 50 Staaten und Jurisdiktionen hinsichtlich der Umsetzung ihrer Verpflichtungen im Bereich des steuerlichen Informationsaustausches veröffentlicht. Voraussetzung für die Benotung war der Abschluss des Phase 2 Peer Review. Die Schweiz war daher wegen der noch ungenügenden gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht Gegenstand der Benotung.

3.2 Bulgarien

Das neue Doppelbesteuerungsabkommen vom 19.9.2012⁹⁰ ist am 18.10.2013 in Kraft getreten und findet ab dem 1.1.2014 Anwendung. Es ersetzt das Abkommen vom 28.10.1991.

3.3 Irland

Das Änderungsprotokoll vom 26.1.2012⁹¹ ist am 14.11.2013 in Kraft getreten und findet ab dem 1.1.2014 Anwendung.

3.4 Portugal

Das Änderungsprotokoll vom 25.6.2012⁹² ist am 21.10.2013 in Kraft getreten und findet ab dem 1.1.2014 Anwendung.

3.5 Slowenien

Das Änderungsprotokoll vom 7.9.2012⁹³ ist am 14.10.2013 in Kraft getreten und findet ab dem 1.1.2014 Anwendung.

3.6 Tschechische Republik

Das Änderungsprotokoll vom 11.9.2012⁹⁴ ist am 11.10.2013 in Kraft getreten und findet ab dem 1.1.2014 Anwendung.

3.7 Turkmenistan

Das Doppelbesteuerungsabkommen vom 8.10.2012⁹⁵ ist am 11.12.2013 in Kraft getreten und findet ab dem 1.1.2014 Anwendung.

3.8 StAhiG

Nach Abschluss der Vernehmlassung zur Änderung des StAhiG⁹⁶ hat der Bundesrat am 16.10.2013 die Botschaft zu diesem Geschäft verabschiedet. Aufgrund der Stellungnahmen in der Vernehmlassung hat der Bundesrat davon Abstand genommen, den Ausschluss der Amtshilfe bei Ersuchen, die auf gestohlenen Daten beruhen, auf Fälle einzuschränken, in welchen der ersuchende Staat aktiv zur Entwendung der Daten beigetragen hat. Weiter wurden die Voraussetzungen für den Verzicht auf eine Information der betroffenen Person vor Übermittlung der Auskünfte an den ersuchenden Staat klarer gefasst.

Der Nationalrat ist in der Wintersession 2013 der Vorlage des Bundesrates weitgehend gefolgt. Das Geschäft wird nun in der Frühjahressession 2014 vom Ständerat behandelt.

86 Für Details zu diesen Abkommen s. Gesetzgebungs-Agenda 2013/4, FStR 2013, 340 ff.

87 S. Gesetzgebungs-Agenda 2013/3, FStR 2013, 265.

88 Für Details zu diesen Abkommen s. Gesetzgebungs-Agenda 2013/4, FStR 2013, 343.

89 S. Abschn. 3.8.

90 S. Gesetzgebungs-Agenda 2012/4, FStR 2012, 321.

91 S. Gesetzgebungs-Agenda 2012/2, FStR 2012, 166.

92 S. Gesetzgebungs-Agenda 2012/3, FStR 2012, 252.

93 S. Gesetzgebungs-Agenda 2012/4, FStR 2012, 323.

94 S. Gesetzgebungs-Agenda 2012/4, FStR 2012, 324.

95 S. Gesetzgebungs-Agenda 2013/1, FStR 2013, 84.

96 S. Gesetzgebungs-Agenda 2013/4, FStR 2013, 443.